



**Interpellation der SP-Fraktion  
betreffend Steuerausfälle durch Entlastung Kapital im Kanton Zug  
(Vorlage Nr. 2492.1 - 14905)**

Antwort des Regierungsrats  
vom 23. Juni 2015

Sehr geehrter Herr Präsident  
Sehr geehrte Damen und Herren

Die SP-Fraktion hat am 15. März 2015 eine Interpellation eingereicht und verschiedene Fragen zu den Steuerausfällen der letzten 15 Jahre gestellt, die durch die Abschaffung oder Reduktion diverser Steuerarten entstanden sind.

Der Kantonsrat hat die Interpellation dem Regierungsrat am 2. April 2015 zur Beantwortung überwiesen.

Der Regierungsrat nimmt zu den Fragen wie folgt Stellung:

**A. Beantwortung der gestellten Fragen**

1. *Welche Steuerarten (inkl. -abzüge), deren Einnahmen teilweise oder ausschliesslich dem Kanton und deren Einnahmen teilweise oder ausschliesslich den Gemeinden zu Gute kommen, wurden in den letzten 15 Jahren abgeschafft oder reduziert? Wir bitten um eine vollständige und detailliert beschriebene Auflistung.*

**Kantonale Steuergesetzgebung**

In dem von der Interpellantin nachgefragten Zeitraum hat der Kanton Zug sein Steuergesetz einmal einer Totalrevision und vier Mal einer Teilrevision unterzogen. Ein fünftes Revisionspaket wird auf den 1. Januar 2016 in Kraft treten. Jede dieser Gesetzesrevisionen brachte Steuermindereinnahmen und/oder Steuermehreinnahmen. Nachfolgend werden die einzelnen Steuergesetzänderungen einzeln beschrieben. Die aufgeführten Mehr- oder Mindererträge beziehen sich jeweils auf die Kantonssteuern. Die Mehr- oder Mindererträge bei den Gemeindesteuern belaufen sich zusätzlich auf rund 80 % dieser Beträge. Die nachfolgend bei den einzelnen Revisionspunkten aufgeführten Mehr- oder Mindererträge entsprechen meistens den im Rahmen der Gesetzgebungsarbeiten getroffenen Schätzungen. Bei einigen wenigen Revisionspunkten mussten die Steuerausfälle an die neuen Gegebenheiten angepasst werden (vermehrte Ausschüttungen aus Kapitaleinlagen; keine Teuerung). Auf die entsprechenden Neuschätzungen wird jeweils ausdrücklich hingewiesen.

Totalrevision 2001

Das Zuger Stimmvolk beschloss auf den 1. Januar 2001 eine Totalrevision des kantonalen Steuergesetzes. Dabei wurde bei den natürlichen Personen die einjährige Gegenwartsbesteuerung eingeführt, so dass das Einkommen nun zeitnaher zur Besteuerung gelangt. Als Ausgleich wurden die Einkommenssteuer-Tarife gemildert sowie der persönliche Abzug, die Kinder- und diverse andere Abzüge erhöht. Auch der Vermögenssteuer-Tarif wurde gesenkt. Zusätzlich wurde die Personalsteuer abgeschafft. All diese Massnahmen führten zu geschätzten Mindereinnahmen von rund 1 Million Franken pro Jahr.

Bei den juristischen Personen wurde anstelle eines renditeabhängigen Tarifs auf einen niedrigen Proportionaltarif bei der Gewinnsteuer gewechselt. Kleinere und mittlere Unternehmen (KMU's) profitieren für Gewinne bis 100 000 Franken zusätzlich von einem reduzierten Satz. Daneben wurde auch die Kapitalsteuer für alle Gesellschaftsformen gesenkt. All diese Massnahmen führten zu geschätzten Mindereinnahmen von rund 9 Millionen Franken pro Jahr. Bei der Erbschafts- und Schenkungssteuer wurden ab 2001 neu die Lebenspartnerinnen und/oder Lebenspartner sowie die Eltern von der Steuerpflicht befreit, woraus jährliche Mindereinnahmen von rund 0,5 Millionen Franken entstanden sind. Ehegatten und Nachkommen sind im Kanton Zug seit jeher steuerbefreit. Wesentlicher aus kantonaler Sicht ist aber der Entschluss, dass der Steuerertrag der Erbschafts- und Schenkungssteuer seit 2001 vollumfänglich den Einwohnergemeinden zufällt. Damit wurde den Befürchtungen der Einwohnergemeinden Rechnung getragen, dass bei ihnen der Wechsel bei der Grundstückgewinnbesteuerung vom monistischen zum dualistischen System zu Steuerausfällen führen könnte. Aus Sicht Kanton kann davon ausgegangen werden, dass sich der Mehrertrag aufgrund des Wechsels aufs dualistische Grundstückgewinnsteuersystem und der Verzicht auf den hälftigen Anteil am Erbschafts- und Schenkungssteuerertrag gegenseitig aufheben.

#### Teilrevision 2007 (1. Revisionspaket)

Auf den 1. Januar 2007 wurde das Steuergesetz von 2001 erstmals einer Änderung unterzogen. Folgende Neuerungen waren ertragsrelevant:

Bei den natürlichen Personen wurde der Eigenbetreuungsabzug mit einer Reineinkommensgrenze von 70 000 Franken eingeführt, was zu Steuerausfällen von jährlich 2,1 Millionen Franken führte. Der zusätzliche Abzug für behinderungsbedingte Kosten führte zu Steuerausfällen von jährlich 0,5 Millionen Franken. Die Einführung der Milderung der wirtschaftlichen Doppelbelastung verursachte Steuerausfälle von jährlich 6,4 Millionen Franken.

Die Senkung der Kapitalsteuer von 0,075 Promille auf 0,02 Promille führte bei den Holdinggesellschaften zu Mindereinnahmen von 3,9 Millionen Franken, während aus der gleichzeitigen Erhöhung der Mindestkapitalsteuer von 150 Franken auf 250 Franken bei den privilegierten Gesellschaften (Holding-, Domizil- und gemischte Gesellschaften) jährliche Mehreinnahmen von 0,3 Millionen Franken resultierten.

#### Teilrevision 2009 (2. Revisionspaket)

Das zweite Revisionspaket erhöhte bei den natürlichen Personen die Milderung der wirtschaftlichen Doppelbelastung beim Einkommen und beim Vermögen von 30 % auf 50 %, was zu zusätzlichen Steuerausfällen von je 2 Millionen Franken führte. Die Erhöhung der Reineinkommensgrenze beim Mieterinnen- und Mieterabzug auf 70 000 Franken führte zu Steuerausfällen von 1,2 Millionen Franken, die Erhöhung des Kinderabzugs von 8000 auf 11 000 Franken zu solchen von 2 Millionen Franken, während aus der Erhöhung des Quellensteuersatzes auf Verwaltungsratsentschädigungen Mehreinnahmen von einer Million Franken resultierten. Die Senkung des Vermögenssteuertarifs und die Erhöhung der Freibeträge bei der Vermögenssteuer führten zu Steuerausfällen von 11 Millionen Franken bzw. von 2,1 Millionen Franken. Bei den juristischen Personen führte die gestaffelte Senkung des Gewinnsteuersatzes zu Steuerausfällen von 6,5 Millionen Franken in den Bezugsjahren 2010 und 2011 und von 13 Millionen Franken ab dem Jahr 2012. Bei den so genannten privilegierten Gesellschaften wurde der bisherige Zweistufen-Tarif durch einen Proportionalersatz ersetzt, was zu Mehreinnahmen von 2 Millionen Franken führte.

#### Teilrevision 2010 (3. Revisionspaket)

Mit der Teilrevision 2010 wurden bei den natürlichen Personen die Folgen der kalten Progression ausgeglichen, was zu jährlichen Mindereinnahmen von 6 Millionen Franken führte. Zudem

wurde der Mittelstand mittels Senkung der Steuertarife mit jährlich 27 Millionen Franken entlastet.

#### Teilrevision 2012 (4. Revisionspaket)

Das 4. Revisionspaket brachte wieder eine grosse Palette von Änderungen, von denen die folgenden ertragsrelevant waren:

Bei den natürlichen Personen wurde der Mieterinnen- und Mieterabzug auf den Mittelstand ausgeweitet, indem Alleinstehenden mit einem Reineinkommen bis 90 000 Franken neu ein Abzug von 2000 Franken zusteht, Verheirateten mit einem Reineinkommen bis 180 000 Franken neu ein Abzug von 4000 Franken; dies führt zu jährlichen Mindereinnahmen von 3,2 Millionen Franken. Die Erhöhung und Erweiterung des Fremdbetreuungsabzugs (6000 Franken anstatt bisher 3300 Franken; Wegfall der Reineinkommensgrenze von 76 000 Franken) verursachte Mindereinnahmen von 1,3 Millionen Franken, die Erhöhung und Erweiterung des Eigenbetreuungsabzugs (6000 Franken anstatt 3300 Franken; Wegfall Reineinkommensgrenze von 76 000 Franken) verursachte Mindereinnahmen von 2 Millionen Franken. Für Kinder über 14 Jahren wurde ein um 6000 Franken erhöhter allgemeiner Kinderabzug eingeführt. Seither können somit für alle Kinder ungeachtet des Alters und der Betreuungsform Abzüge von gesamthaft 18 000 Franken geltend machen werden. Die Erhöhung des Kinderabzugs ab Alter 15 führte zu Steuerausfällen von 1,8 Millionen Franken pro Jahr. Die zwingenden Anpassungen an das Unternehmenssteuerreformgesetz II führten bei den natürlichen Personen namentlich infolge des Kapitaleinlageprinzips zu erheblichen Steuerausfällen. Die ursprünglichen Ausfallschätzungen von 3 Millionen Franken mussten für die Jahre 2013 ff. auf 11,5 Millionen Franken pro Jahr erhöht werden; die Auswirkungen des Kapitaleinlageprinzips wurden namentlich vom Bund massiv unterschätzt, was sich auch negativ auf die kantonalen Schätzungen auswirkte. Die Neuregelung der Milderung der wirtschaftlichen Doppelbelastung bei der Einkommenssteuer und deren Aufhebung bei der Vermögenssteuer führen gesamthaft zu Mehrerträgen von 4,2 Millionen Franken, während aus der privilegierten Besteuerung von Liquidationsgewinnen, bei Aufgabe der selbständigen Erwerbstätigkeit ab Alter 55 oder bei Invalidität, Mindererträge von jährlich 0,4 Millionen Franken resultieren. Der neu beschlossene jährliche Ausgleich der kalten Progression würde bei einer angenommenen Jahreststeuerung von 1 % sowohl beim Tarif als auch bei den Abzügen zu Mindererträgen von je 0,8 Millionen Franken führen. In den Jahren 2013, 2014 und 2015 musste allerdings keine Teuerung ausgeglichen werden, so dass die Mindererträge gegenüber der ursprünglichen Schätzung tiefer ausfielen.

Die zwingenden Anpassungen an das Unternehmenssteuerreformgesetz II führten bei den juristischen Personen, namentlich infolge der Ausweitung des Beteiligungsabzugs, zu Steuerausfällen von 0,5 Millionen Franken pro Jahr. Die Senkung des unteren Gewinnsteuersatzes von 4 % auf 3 % führte zu Steuerausfällen von 2,2 Millionen Franken pro Jahr, die gestaffelte Senkung des (ordentlichen) Gewinnsteuersatzes in drei Schritten auf 5,75 % führte zu Mindereinnahmen von 6 Millionen Franken im Jahr 2013, von 12 Millionen Franken im Jahr 2014 und von 18 Millionen Franken ab dem Jahr 2015.

#### **Steuergesetzgebung des Bundes**

Die Steuereinnahmen des Kantons Zug sind auch direkt von den Gesetzesänderungen bei der direkten Bundessteuer anhängig. Bekanntlich stehen 17 % der direkten Bundessteuern den Kantonen als Kantonsanteil zu.

Die bedeutendsten einnahmewirksamen Reformen bei der direkten Bundessteuer seit 2000 sind (Schätzungen gem. Bericht des Eidgenössischen Finanzdepartements vom 23. März 2015 betreffend «Einnahmenentwicklung direkte Bundessteuer», Seite 5, Tabelle 1 «Umgesetzte Reformen direkte Bundessteuer seit 2000 und deren finanzielle Auswirkungen»

(siehe Download: <https://www.news.admin.ch/message/index.html?lang=de&msg-id=56672>).

	Millionen Franken	In Kraft ab
1. Stabilisierungsprogramm	+70	2001
2. Sofortmassnahmen Ehepaar- und Familienbesteuerung	-650	2008
3. Ausgleich Folgen der kalten Progression (durchschnittlich «Sockel») <sup>1</sup>	-360	2011
4. Kapitaleinlageprinzip (KEP)	-80	2011
5. Teilbesteuerung ausgeschütteter Gewinne	-56	2011
6. Massnahmen bei Personengesellschaften	-27	2011
7. Familienbesteuerung (Fremdbetreuung, Elterntarif) <sup>2</sup>	-300	2011
8. Steuerbefreiung Feuerwehrsold	-40	2013

<sup>1</sup> Wegfall Sockel (geschätzter durchschnittlicher Mehrertrag für den Bund wegen der 7 %-Schwelle). Die einmaligen Mindererträge durch den Ausgleich der bis Ende Juni 2010 aufgelaufenen Teuerung beliefen sich auf 515 Millionen Franken.

<sup>2</sup> Revidiert; ursprüngliche Schätzung -600 Millionen Franken.

## Revision des Gesetzes über den Gebührentarif im Grundbuchwesen vom 27. September 2007

Die Gebühren für die vom Grundbuch- und Vermessungsamt erbrachten Dienstleistungen sind im Gesetz über den Gebührentarif im Grundbuchwesen (Grundbuchgebührentarif; BGS 215.35) vom 27. September 2007 geregelt. Gemäss diesem Grundbuchgebührentarif sind bei Handänderungen keine Steuern, sondern lediglich Gebühren geschuldet. Diese bemessen sich in Befolgung des Kostendeckungsprinzips nach dem Zeitaufwand (§ 13 Abs. 1), wobei der Stundenansatz 180 Franken beträgt (§ 13 Abs. 2). Mittels Multiplikation der Aufwandgebühr mit dem Faktor 4 bei Handänderungen (§ 14 Abs. 1 Bst. a) wird der Bedeutung des Geschäftstyps und damit dem Äquivalenzprinzip Rechnung getragen.

Vor dem Inkrafttreten der heute geltenden Gebührenregelung am 22. Dezember 2007 richtete sich die Gebührenerhebung nach dem Gesetz über den Gebührentarif im Grundbuchwesen vom 28. Februar 1980. Diesem Erlass lag das Modell der Erhebung von Gemengsteuern einerseits und echter Gebühren andererseits zu Grunde. Im Falle von Handänderungen wurde eine Handänderungsgebühr von 4 Promille auf der Handänderungssumme erhoben. In den gesetzlich explizit und abschliessend aufgeführten Fällen wurde ein reduzierter Gebührensatz von 2 Promille erhoben. Gestützt auf § 7 des damaligen Grundbuchgebührentarifs bezogen die Einwohnergemeinden bei allen Handänderungen Gebühren in gleicher Höhe. Für die Gebührenpflichtigen betrug die ordentliche Handänderungsgebühr somit 8 Promille der Handänderungssumme.

Die Verminderung des Gebührenertrages wurde für den Kanton und für die Gemeinden auf je mindestens 5,5 Millionen Franken bis maximal 6,3 Millionen Franken geschätzt.

2. *Wie hoch werden die entsprechenden jährlichen Steuer-Einnahmeausfälle pro Steuerart (insbesondere durch die Unternehmenssteuerreform II und die Einnahmeausfällen im Bereich der steuerfreien Dividenden), sowohl auf Kantons- als auch auf Gemeindeebene geschätzt? Wir bitten ebenfalls um eine Schätzung der möglichen Einnahmeausfälle im Zeitverlauf unter plausiblen Annahmen des potenziellen Verlaufs.*

Die Einnahmeausfälle aus den kantonalen Steuergesetzrevisionen der letzten 15 Jahre ergeben sich detailliert aus der Tabelle in Beilage 1. Die aufgeführten Mehr- oder Mindererträge beziehen sich jeweils auf die Kantonssteuern. Die Mehr- oder Mindererträge bei den Gemeindesteuern belaufen sich zusätzlich auf rund 80 % dieser Beträge.

Wie erwähnt, stehen 17 % der direkten Bundessteuern den Kantonen als Kantonsanteil zu. Aus der Tabelle in der Beilage 2 ergeben sich die Steuerausfälle aus den bedeutendsten einnah-

mewirksamen Reformen bei der direkten Bundessteuer seit 2000. Die ausgeführten Mehr- oder Mindererträge stellen 100 % der direkten Bundessteuer dar.

Die 26 Kantone tragen unterschiedlich viel zu den Bundessteuereinnahmen bei, je nach Bevölkerungs- und Wirtschaftsstruktur. Die Tabelle in der Beilage 3 zeigt den Anteil des Kantons Zug an der direkten Bundessteuer. Dazu wurden die meisten Zahlen der Beilage 2, die alle die natürlichen Personen betreffen, mit 3 % umgerechnet (an den gesamten Einnahmen der direkten Bundessteuer – natürliche und juristische Personen – entfallen im langjährigen Vergleich 8 % auf den Kanton Zug). Die finanziellen Auswirkungen betreffend Kapitaleinlageprinzip, Teilbesteuerung Dividenden (Milderung wirtschaftliche Doppelbelastung), Anpassungen bei der Familienbesteuerung sowie Feuerwehrold wurden hingegen, aufgrund eigener Schätzungen, individuell angepasst; bei diesen werden entweder die ursprünglichen Schätzungen des Bundes aus heutiger Sicht als unzutreffend erachtet oder eine rein mathematische Umrechnung würde der besonderen Bevölkerungs- und Wirtschaftsstruktur oder anderen besonderen Umständen des Kantons Zug nicht gerecht.

Von den so ermittelten Zahlen in der Beilage 3 kommt ein 17 %-iger Kantonsanteil dem Kanton Zug zu. Die restlichen 83 % müssen an den Bund abgeliefert werden.

Die Tabelle in der Beilage 4 zeigt die Mindererträge des Kantons aufgrund der Revision des Grundbuchgebührentarifs. Dazu kommen noch die Ertragsausfälle der Gemeinden in gleicher Höhe.

3. *Wie viele Kapitalgesellschaften und wie viele natürliche Personen haben je Steuerart von den Entlastungen effektiv profitiert, wie viele nicht? Wir bitten um eine möglichst präzise Schätzung.*

#### Totalrevision 2001

Die tarifarischen Massnahmen wirkten und wirken sich auf alle natürlichen und juristischen Personen aus, die ein steuerbares Einkommen bzw. Vermögen oder einen steuerbaren Gewinn bzw. ein steuerbares Kapital aufweisen. Dies betraf damals rund 60 000 von etwa 64 800 natürlichen Personen. Bei den juristischen Personen waren alle rund 16 700 steuerpflichtigen Personen von den Änderungen bei der Kapitalsteuer betroffen, zudem rund 5700 juristische Personen von den Änderungen bei der Gewinnsteuer. Die übrigen juristischen Personen bezahlten infolge ihres Steuerstatus oder wegen Verlusten keine kantonalen Gewinnsteuern.

#### Teilrevision 2007 (1. Revisionspaket)

Die Einführung des Eigenbetreuungsabzugs bis zu einer Reineinkommensgrenze von 70 000 Franken führte bei rund 8'600 Steuerhaushalten im mittleren und unteren Einkommensbereich zu Steuerentlastungen. Die übrigen damals rund 58 800 Steuerhaushalte profitierten nicht. Von der zusätzlichen Abzugsmöglichkeit für behinderungsbedingte Kosten, über den bereits bestehenden Abzug für nicht gedeckte Krankheitskosten hinaus, profitieren ca. 1000 bis 1500 Steuerpflichtige. Die im Jahre 2007 eingeführte Milderung der wirtschaftlichen Doppelbelastung kommt sowohl bei der Einkommens- wie auch bei der Vermögenssteuer zum Tragen. Bei der Einkommenssteuer ergibt sich nur eine Entlastung, wenn auch Dividenden ausgeschüttet werden; von dieser Entlastung profitierten ca. 1000 bis 1500 Steuerpflichtige. Bei der Vermögenssteuer waren es doppelt so viele Steuerpflichtige.

Von der Senkung der Kapitalsteuer von 0,075 Promille auf 0,02 Promille profitierten alle damals rund 1700 Holdinggesellschaften unabhängig von ihrer Grösse.

Von der Erhöhung der Mindestkapitalsteuer von 150 Franken auf 250 Franken waren die damals rund 16 100 ordentlich besteuerten Gesellschaften, d. h. insbesondere die lokalen KMU's, nicht betroffen. Die Erhöhung betraf ausschliesslich die rund 6400 privilegierten Gesellschaften und von diesen rund die Hälfte. Dabei handelte es sich durchwegs um kleinere privilegierte Gesellschaften, da die Kapitalsteuer für privilegierte Gesellschaften mit einem höheren Eigenkapital über der Mindestkapitalsteuer liegt.

#### Teilrevision 2009 (2. Revisionspaket)

Von der Erhöhung des Kinderabzugs um 3000 Franken profitierten alle Zuger Familien, es waren dies ca. 17 300 Steuerhaushalte. Die übrigen rund 51 500 Haushalte profitierten nicht. Die Ausdehnung der Milderung der wirtschaftlichen Doppelbelastung entlastete dieselben Steuerhaushalte wie bei der Teilrevision 2007: ca. 1000 bis 1500 Steuerpflichtige bei der Einkommenssteuer und ca. 2000 bis 3000 Steuerpflichtige bei der Vermögenssteuer. Von der Senkung des Vermögenssteuertarifes konnten rund 6900 Steuerhaushalte profitieren, von der Erhöhung der Steuerfreibeträge bei der Vermögenssteuer 27 200 Steuerhaushalte. Von der Erhöhung der Reineinkommengrenze beim Mieterinnen- und Mieterabzug auf 70 000 Franken profitierten rund 5300 Familien, Paare und Alleinstehende im Kanton Zug. Die Erhöhung des Quellensteuersatzes führte bei ca. 800 ausländischen Verwaltungsräten und Geschäftsführern zu Mehrbelastungen.

Die Senkung der Gewinnsteuer (oberer Gewinnsteuersatz) betrifft grundsätzlich alle Gesellschaften im Kanton Zug. Heute sind dies rund 26 000 Gesellschaften. Davon profitieren können jedoch nur Gesellschaften mit steuerbaren Gewinnen über 100 000 Franken. Es sind dies vor allem ordentlich und gemischt besteuerte Gesellschaften. Von den ordentlich besteuerten Gesellschaften (rund drei Viertel aller Gesellschaften) erzielen im Durchschnitt der letzten Jahre 10 % einen steuerbaren Gewinn über 100 000 Franken. Von den gemischt besteuerten Gesellschaften (rund 7 % aller Gesellschaften) erzielte im Durchschnitt der letzten Jahre rund ein Drittel einen steuerbaren Gewinn über 100 000 Franken und profitierte von einer Senkung des oberen Gewinnsteuersatzes.

Die Mehreinnahmen aus der Ersetzung des bisherigen Zweistufen-Tarifs durch einen Proportionalatz bei den privilegierten Gesellschaften stammten mehrheitlich von gemischten Gesellschaften, da Holding- und Domizilgesellschaften meistens keine kantonale Gewinnsteuer bezahlen. Über die Jahre weisen rund zwei Drittel aller heute etwa 1800 gemischten Gesellschaften Gewinne unter 100 000 Franken aus und sind deshalb teilweise von der Einführung des Proportionalatzes betroffen. Die übrigen gemischten Gesellschaften mit Gewinnen über 100 000 Franken (ca. ein Drittel) sind mit dem Maximum (rund 2500 Franken Steuerbetrag für die Kantonssteuer) vom neuen Proportionalatzes betroffen.

#### Teilrevision 2010 (3. Revisionspaket)

Der Ausgleich der kalten Progression entlastete alle Steuerpflichtigen mit einem steuerbaren Einkommen und oder einem steuerbaren Vermögen. Die zusätzliche Anpassung des Einkommenssteuertarifes führte bei 48 500 von damals insgesamt rund 70 200 Steuersubjekten zu einer spürbaren Steuerentlastung. Diejenigen, welche nicht profitierten, hatten entweder kein oder ein sehr hohes steuerbares Einkommen.

#### Teilrevision 2012 (4. Revisionspaket)

Von der Erweiterung des Mieterinnen- und Mieterabzugs profitieren rund 15 000 Zuger Haushalte. Von der Erweiterung und Erhöhung der Abzüge für die Eigen- und Fremdbetreuung von

Kindern bis 14 Jahren und der gleichzeitigen Erhöhung des allgemeinen Kinderabzugs für Kinder über 14 Jahre um 6000 Franken profitierten und profitieren alle Zuger Familien.

Von einem jährlichen Ausgleich der kalten Progression profitieren alle natürlichen Personen, die auf ein steuerpflichtiges Einkommen oder Vermögen kommen. Dies sind heute rund 68 000 von etwa 74 000 Haushalten. Von der zwingend einzuführenden privilegierten Besteuerung der Liquidationsgewinne bei Aufgabe der selbständigen Erwerbstätigkeit ab Alter 55 profitieren jährlich vier bis acht Steuerpflichtige. Die Neuregelung der Milderung der wirtschaftlichen Doppelbelastung bei der Einkommenssteuer führte bei rund 200 Aktionärinnen und Aktionären zu zusätzlichen Entlastungen, während der Wegfall der Milderung der wirtschaftlichen Doppelbelastung bei der Vermögenssteuer bei 2000 bis 3000 Steuerpflichtigen zu einer steuerlichen Mehrbelastung führte.

Von der Senkung des unteren Gewinnsteuersatzes von 4 % auf 3 % profitieren rund 5000 kleinere und mittlere Unternehmen, von der Senkung des ordentlichen Gewinnsteuersatzes 3000 Unternehmen.

Die zwingenden Anpassungen an das Unternehmenssteuerreformgesetz II hatten vor allem aufgrund der Ausweitung des Beteiligungsabzugs Steuerausfälle zur Folge. Von einer Ausweitung des Beteiligungsabzugs profitieren insbesondere ordentlich besteuerte Gesellschaften, da die Beteiligungserträge der privilegiert besteuerten Gesellschaften oft bereits durch das Spartenprivileg freigestellt sind. Die vorhandene Datenlage lässt keine Rückschlüsse zu, wie viele Gesellschaften von dieser Steuersenkung im Umfang von total 0,5 Millionen Franken profitierten.

Von der Senkung des unteren Gewinnsteuersatzes von 4 % auf 3 % können nur die heute rund 20 000 ordentlich besteuerten Gesellschaften, vor allem auch KMUs, profitieren. Der untere Gewinnsteuersatz für die privilegierten Gesellschaften ist bereits mit der Teilrevision 2009 (2. Revisionspaket) aufgehoben worden. Von den ordentlich besteuerten Gesellschaften erzielen rund 60 % überhaupt keinen Gewinn und können deshalb ebenfalls nicht von einer Senkung des unteren Gewinnsteuersatzes profitieren. Von den verbleibenden 40 % der ordentlich besteuerten Gesellschaften erzielt rund ein Viertel einen Gewinn über 100 000 Franken und kann somit voll von einer Senkung des unteren Gewinnsteuersatzes profitieren; die verbleibenden drei Viertel erzielen einen Gewinn zwischen 100 Franken und 100 000 Franken und können somit teilweise von der Senkung des unteren Gewinnsteuersatzes profitieren.

Für die Senkung der Gewinnsteuer (oberer Gewinnsteuersatz) kann auf die Ausführungen unter Teilrevision 2009 (2. Revisionspaket) verwiesen werden.

#### *4. Wie hoch werden die Auswirkungen der Steuern des Kantons sowie der Gemeinden im Hinblick auf die geplante Unternehmenssteuerreform III geschätzt?*

Betreffend die finanziellen Lasten der USR III bestehen immer noch viele Unsicherheiten und Unwägbarkeiten; entsprechende Schätzungen sind und bleiben schwierig. Der Regierungsrat hat in seiner Antwort vom 2. Dezember 2014 auf die Interpellation von Gabriela Ingold, Thomas Lötscher und Leonie Winter betreffend Positionierung des Kantons Zug zur USR III zu dieser Thematik in der Beantwortung von Frage 7 ausführlich Stellung genommen. Wir verweisen auf die entsprechende Vorlage 2397.2 - Laufnummer 14838 (siehe Link: [https://kr-geschaefte.zug.ch/dokumente/4741/2397-2-14838\\_Unternehmenssteuerreform.pdf](https://kr-geschaefte.zug.ch/dokumente/4741/2397-2-14838_Unternehmenssteuerreform.pdf)).

Auch wenn der Bundesrat mittlerweile die Botschaft für eine USR III an die eidgenössischen Räte überwiesen hat (siehe Link: <https://www.news.admin.ch/message/index.html?lang=de&msg-id=57551>), so lassen sich die finanziellen Auswirkungen weiterhin nicht zuverlässig abschätzen. Zu viel hängt noch davon ab, wie das eidgenössische Parlament sich zu wichtigen Grundsatzentscheidungen stellen wird, etwa zur konkreten Ausgestaltung der Patentbox, zur neu vorgeschlagenen

fakultativen Input-Förderung, zur vorläufig nicht mehr in der Revisionsvorlage enthaltenen zinsbereinigten Gewinnsteuer und natürlich nicht zuletzt auch zum ganzen Themenbereich des Nationalen Finanzausgleichs (NFA). Vieles wird sodann von der späteren Umsetzung ins kantonale Recht abhängen, namentlich von der Höhe des künftigen Gewinnsteuersatzes nach dem Verzicht auf die Sonderstatus für die heute noch privilegiert besteuerten Gesellschaften.

## **B. Antrag**

Kenntnisnahme.

Zug, 23. Juni 2015

Mit vorzüglicher Hochachtung  
Regierungsrat des Kantons Zug

Der Landammann: Heinz Tännler

Der Landschreiber: Tobias Moser

Beilagen:

- Beilage 1: Einnahmeausfälle aus kantonalen Steuergesetzrevisionen (letzte 15 Jahre)
- Beilage 2: Steuerausfälle aus bedeutendsten einnahmewirksamsten Reformen bei direkter Bundessteuer (seit 2000)
- Beilage 3: Anteil Kanton Zug an der direkten Bundessteuer
- Beilage 4: Mindererträge Kanton aufgrund Revision Grundbuchgebührentarif